Kostenbeitrag eines Elternteils gemäß §§ 91 ff SGB VIII für vollstationäre Leistungen an volljährige[1] Hilfeempfänger[2]

Hilfe empfangende Person:_____

heranzuziehender Elternteil:_____

1.	**Einkommensermittlung nach § 93 SGB VIII[3]**		
1.1	monatliches Bruttoerwerbseinkommen	_____€	
1.2	Absetzungsbeträge		
1.2.1	Lohnsteuer	-_____€	
1.2.2	Kirchensteuer	- _____€	
1.2.3	Solidaritätszuschlag	- _____€	
1.2.4	Krankenversicherung	- _____€	
1.2.5	Pflegeversicherung	- _____€	
1.2.6	Rentenversicherung	- _____€	
1.2.7	Beiträge zur „Riester-Rente“	- _____€	
1.2.8	Arbeitslosenversicherung	- _____€	
1.2.9	_____	- _____€	
1.3	Nettoerwerbseinkommen	_____€	
1.4	weiteres Einkommen (ohne Kindergeld)	+ _____€	
1.5	Gesamteinkommen ohne Kindergeld	_____€	
1.6	Kindergeld[4]	+ _____€	
1.7	Gesamteinkommen	_____€	

2.	**Einkommensbereinigung nach § 93 Abs. 3 SGB VIII**		
	entweder		
2.1	Pauschale 25 % aus Zeile 1.7	_____€	
	oder		
2.2	Berücksichtigung nachgewiesener Belastungen		
2.2.1	Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen		
	Unfallversicherung	_____€	
	Haftpflichtversicherung	+ _____€	
	Sterbegeldversicherung	+ _____€	
	Hausratversicherung	+ _____€	
	_____	+ _____€	
	Übertrag:	_____€	_____€

	Übertrag:	_____€	_____€
2.2.2	Mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben		
	Arbeitsmittel	+ _____€	
	Fahrtkosten[5] günstigster Tarif eines öffentlichen Verkehrsmittels	+ _____€	
	oder/und Kosten für die notwendige Nutzung eines Privat-Pkw (einfache Entfernung ___ km)	+ _____€	
	Beiträge zu Berufsverbänden	+ _____€	
	Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung	+ _____€	
	Sonstiges:_____	+ _____€	
2.2.3	Schuldverpflichtungen		
	_____	+ _____€	
	_____	+ _____€	
	_____	+ _____€	
2.3	Summe der nachgewiesenen Belastungen	_____€	
2.4	abzüglich höherer Betrag aus Zeile 2.1 oder Zeile 2.3		- _____€
2.5	nach § 93 SGB VIII bereinigtes maßgebliches Einkommen		_____€

3. Ermittlung der Einkommensgruppe

3.1 Das maßgebliche Einkommen führt zur Eingruppierung in Einkommensgruppe ___ der KostenbeitragsV.

3.2 Nach § 4 Abs. 1 KostenbeitragsV sind ___ weitere Unterhaltspflichten für Personen zu berücksichtigen, für die kein Kostenbeitrag zu leisten ist, es erfolgt daher eine Herabstufung in Einkommensgruppe[6] ___der KostenbeitragsV.

4. Wahl der Beitragsstufe

4.1 Der heranzuziehende Elternteil ist zu den Kosten für die___ betreute Person[7] heranzuziehen.

5. Vorläufiger Kostenbeitrag _____€

6.	**Ermäßigung des Kostenbeitrags, weil**	
6.1	sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würde	- _____€
6.2	sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergeben würde[8]	- _____€
6.3	ermäßigter Kostenbeitrag	_____€[9]
7.	**Prüfung der Angemessenheit des Kostenbeitrags**	
7.1	unterhaltsrechtliche Einkommensbereinigung	
7.1.1	Gesamteinkommen (ohne Kindergeld) aus Zeile 1.5	_____€
7.1.2	abzüglich unterhaltsrechtliche Bereinigung[10]	- _____€
7.1.3	zuzüglich unterhaltsrechtlich relevanter Einkünfte[11]	+ _____€
7.1.4	unterhaltsrechtlich bereinigtes Einkommen	_____€
7.2	Sicherstellung des angemessenen Selbstbehalts	
7.2.1	unterhaltsrechtlich bereinigtes Einkommen aus Zeile 7.1.4	_____€
7.2.2	angemessener Selbstbehalt	- _____€
7.2.3	somit stehen für den Kostenbeitrag zur Verfügung	_____€
8.	**Endgültig festzusetzender Kostenbeitrag[12],[13]** (niedrigerer Betrag aus Zeile 6.3 oder 7.2.3, mindestens aber das Kindergeld i.H.v. _____€)	_____€

_____, den _____ _____

Sachbearbeiter/in

---

[1] Dieser Vordruck ist nicht für die Berechnung des Kostenbeitrags für volljährige, nach § 1603 Abs. 2 BGB unterhaltsrechtlich den minderjährigen Kindern gleichgestellte Hilfeempfänger, anzuwenden.
[2] Dieser Vordruck ist zu verwenden, wenn neben den Personen für die ein Kostenbeitrag zu leisten ist, keine weiteren Unterhaltsberechtigten vorhanden sind.
[3] Soweit in § 93 SGB VIII und in der KostenbeitragsV hinsichtlich der Einkommensbereinigung keine Regelungen getroffen sind, ist das Einkommen nach sozialhilferechtlichen Gesichtspunkten zu bereinigen.
[4] Das Kindergeld ist hier nur anzusetzen sofern es diesem Elternteil tatsächlich zufließt oder sofern es ihm zufließen würde, wenn es nicht vom Jugendamt direkt vereinnahmt würde.
[5] Bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels die Kosten der tariflich günstigsten Zeitkarte. Soweit die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs notwendig ist, sind die Regelungen des § 3 Abs. 6 der VO zu § 82 SGB XII zu beachten.
[6] Die Heranziehung erfolgt höchstens nach Einkommensgruppe 14.
[7] Hier ist zu dokumentieren, ob der Kostenbeitrag für eine erste, eine zweite, eine dritte oder eine weitere Person gefordert wird.
[8] Hier sind nur Ermäßigungen anzuführen, die nicht aus Zeile 7 begründet sind.
[9] Wenn keine weiteren Unterhaltspflichten bestehen Ende der Berechnung und Übertrag des Betrages nach Zeile 8 des Vordrucks.
[10] Siehe Nr. 10 der SüdL; aber beachten, dass Steuern und Sozialabgaben hier bereits abgesetzt sind.
[11] Hier sind nur Einkünfte anzusetzen, die nicht bereits bei der Einkommensermittlung (Nr. 1) berücksichtigt worden sind (siehe hierzu auch Nr. 1 bis 9 der SüdL – besonders hingewiesen wird auf den Wohnvorteil, Nr. 5 SüdL).
[12] Die Summe der Kostenbeiträge und der nach § 93 Abs. 1 S. 2 SGB VIII geforderten weiteren Leistungen, die dem gleichen Zweck wie die Jugendhilfeleistung dienen, darf den Jugendhilfeaufwand nicht übersteigen.
Sofern diesem Elternteil das Kindergeld zufließt, ist mindestens dieses als Kostenbeitrag anzusetzen (§ 94 Abs. 3 SGB VIII).
[13] Sofern die Heranziehung eines Elternteils zu den Kosten der Hilfe für mehrere volljährige Hilfeempfänger erfolgt, so ist dieser Betrag entsprechend aufzuteilen.